

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 402. Sitzung am 19. September 2017 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2018

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergründe

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 376. Sitzung die Weiterentwicklung und die Anpassung der immungenetischen Leistungen zur HLA-Antigendiagnostik an den Stand von Wissenschaft und Technik mit Wirkung zum 1. Juli 2016 beschlossen. Mit dem vorliegenden Beschluss wird die HLA-Antikörperdiagnostik als transplantationsvorbereitende Untersuchung in Abschnitt 32.3.15.1 EBM und als allgemeine immungenetische Untersuchungen in Abschnitt 32.3.15.2 EBM aufgenommen. Die Einhaltung der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Histokompatibilitätsdiagnostik gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 4a) und 4b) Transplantationsgesetz ist Voraussetzung für die Berechnungsfähigkeit der Gebührenordnungspositionen im Abschnitt 32.3.15.1 EBM, die spezielle Leistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Transplantationen von Organen, Geweben und hämatopoetischen Stammzellen vergüten.

Die Gebührenordnungsposition 32530 zum Nachweis von zytotoxischen Alloantikörpern wurde gestrichen und wird als Leistung nach der Gebührenordnungsposition 32915 im Abschnitt 32.3.15.1 als transplantationsvorbereitende Untersuchung und nach der Gebührenordnungsposition 32939 im Abschnitt 32.3.15.2 als allgemeine immungenetische Untersuchung fortgeführt. Als Anpassung an den Stand von Wissenschaft und Technik werden neue Leistungen zur weiteren Spezifizierung von Antikörpern gegen HLA-Antigene der Klassen I und II in den EBM jeweils in die Abschnitte 32.3.15.1 und 32.3.15.2 neu aufgenommen. Die für die vertragsärztliche Versorgung insbesondere von Transplantatträgern und onkologischen Patienten notwendigen immungenetischen Untersuchungen werden im Abschnitt 32.3.15.2 EBM zudem um die Untersuchungen

zum Nachweis und zur Spezifizierung von Alloantikörpern gegen HPA-Antigene ergänzt. Damit wird den besonderen Anforderungen einer Versorgung mit histokompatiblen Blutprodukten im vertragsärztlichen Bereich Rechnung getragen.

Die differenzierte Abbildung der transplantationsvorbereitenden und der allgemeinen immungenetischen Untersuchungen ermöglicht, die unterschiedlichen Anforderungen hinsichtlich der Leistungsvoraussetzungen, der Leistungsinhalte und des Behandlungsumfangs in der Legendierung dieser Leistungen zu berücksichtigen.

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft.